

International Compliance Update

3/2016

In unserem "International Compliance Update" stellen wir aktuelle Entwicklungen in der internationalen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis im Bereich Compliance vor. Der Schwerpunkt liegt dabei auf deren Relevanz für den deutschen Rechtsraum.

Frankreich

Die neue französische Anti-Korruptions-Gesetzgebung

Eric Mayer / Christian Schmitt

- Der zweitwichtigste Handelspartner Deutschlands wird mit großer Wahrscheinlichkeit noch innerhalb des Kalenderjahres 2016 mit der "Loi Sapin II." ein völlig neugefasstes Gesetz zur Korruptionsbekämpfung einführen.
- Das neue Gesetz wird erstmals eine Unternehmensverpflichtung zur Korruptionsprävention vorschreiben und Streitbeilegungsvereinbarungen nach dem Vorbild US-amerikanischer *Deferred Prosecution Agreements* ("**DPAs**") einschließlich einer Überwachung im Sinne eines "*Compliance Monitorship*" einführen.
- Unter den extraterritorialen Anwendungsbereich werden auch viele internationale Unternehmen fallen, die in Frankreich mindestens 500 Angestellte beschäftigen und einen konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 100 Millionen Euro erwirtschaften.

>>>

Weitere Themen:

M. Erhard / C. Blettgen

| **BREXIT, und dann? Ein Kurzüberblick zu den möglichen Auswirkungen auf Compliance und Governance in der EU**

J. Kahlenberg / S. Hoffmann-Kuhnt

| **"Collective Action" – der gemeinsame Kampf gegen Korruption**

Das International Compliance Update können Sie [hier](#) abonnieren.

Von "Sapin I." zu "Sapin II."

Bereits im Jahr 1993 wurde vom damaligen französischen Wirtschafts- und heutigen Finanzminister Michel Sapin ein Korruptionsbekämpfungsgesetz auf den Weg gebracht, das fortan als "Loi Sapin" bezeichnet wurde.¹ Gleichwohl konnten große internationale Bestechungsskandale dadurch nicht verhindert werden: 2010 musste der Anlagenbaukonzern Technip S.A. eine Buße in Höhe von 338 Millionen US-Dollar an das US-Justizministerium ("DoJ") und die US-Börsenaufsicht *Securities and Exchange Commission* ("SEC") entrichten. 2013 schloss das Mineralölunternehmen Total S.A. einen Vergleich mit DoJ und SEC über 398 Millionen US-Dollar ab und 2014 folgte mit dem Bahntechnikkonzern Alstom S.A. und dessen DoJ-Vergleich über 772 Millionen US-Dollar der bislang zweithöchste US-FCPA-Vergleich überhaupt. Mithin befinden sich also gleich drei führende französische Großunternehmen in den weltweiten "FCPA Top Ten".² Kein anderes Land erscheint bisher mehr als zweimal in dieser Statistik.

In der Folge baute sich enormer Druck auf das Nachbarland auf, das laut aktuellsten Angaben des Statistischen Bundesamtes der weltweit zweitwichtigste Handelspartner Deutschlands gleich nach den USA ist.³ Insbesondere internationale Organisationen, wie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Jahr 2014, monierten ernsthafte Bedenken wegen der geltenden Gesetzeslage und einer allenfalls begrenzten

¹ Gesetz Nr. 93-122 vom 29. Januar 1993 zur Vermeidung von Korruption und für Transparenz im Wirtschaftsleben und staatlichen Verfahren ("*Loi du 29 janvier 1993 relative à la prévention de la corruption et à la transparence de la vie économique et des procédures publiques*", <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000711604&dateTexte=&categorieLien=id>)

² Vgl. <https://www.sec.gov/spotlight/fcpa/fcpa-cases.shtml>; <http://www.iflr1000.com/NewsAndAnalysis/An-overview-of-the-US-Foreign-Corrupt-Practices-Act-FCPA/Index/5228>

³ Im Jahr 2015 betrug der Umsatz mit Frankreich (Exporte + Importe) 169 Milliarden Euro, mit den USA 173 Milliarden Euro. Vgl. Außenhandel – Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland 2015, erschienen am 18.08.2016.

Strafverfolgungspraxis jenseits des Rheins. Im aktuellen Korruptionswahrnehmungsindex 2015 von Transparency International nimmt Frankreich beispielsweise mit einem Punktwert von 70 Rang 23 ein – hinter außereuropäischen Staaten wie Uruguay oder Katar.⁴ Schließlich reagierte Frankreichs Regierung zu Beginn des Jahres 2016 mit der Ankündigung der Einführung eines neuen "Gesetzes für die Transparenz, den Kampf gegen die Korruption und zur Modernisierung des Wirtschaftslebens".⁵

Diese sogenannte "Loi Sapin II." wurde als Änderungsgesetz für unter anderem die bestehenden französischen Kodifizierungen des Straf-, Strafprozess-, Arbeits- und Handelsrechts im beschleunigten Gesetzgebungsverfahren am 8. Juli vor dem Senat und am 14. September vor dem paritätischen Ausschuss behandelt. Seit dem 21. September befasst sich die französische Nationalversammlung mit dem Gesetzesentwurf und wird vom 28. bis 30. September in öffentlicher Debatte über letzte Anpassungen beraten.

Neue Anti-Korruptionsbehörde und Whistleblower-Regelungen

Der Gesetzesentwurf vom 8. Juli 2016 sieht zunächst einmal die Einführung einer neuen staatlichen Zentralbehörde zur Korruptionsprävention im Verantwortungsbereich der Justiz- und Finanzministerien vor.⁶ Diese neue "*Agence de prévention de la corruption*" wird umfassende Untersuchungs- und Sanktionsrechte erhalten, soll besondere Richtlinien zur Compliance-Implementierung in Unternehmen herausgeben und die – ebenfalls erstmalig geregelten – Hinweisgeber⁷ beziehungsweise

⁴ Transparency International Corruption Perception Index 2015 (TI CPI), <http://www.transparency.org/cpi2015#results-table>

⁵ "*Projet de Loi relatif à la transparence, à la lutte contre la corruption et à la modernisation de la vie économique*", <http://www.assemblee-nationale.fr/14/projets/pl3623.asp>

⁶ Gem. Art. 1 des Entwurfs vom 08.07.2016 wird die "*Agence de prévention de la corruption*" den bisherigen "*Service central de la prévention de la corruption*" (SCPC) ablösen.

⁷ In Kapitel II. wird der Schutz von Hinweisgebern oder Whistleblowern unter dem Titel "*De la protection des lanceurs d'alerte*" geregelt.

Whistleblower oder "*lanceurs d'alerte*" schützen. Sie soll von einem unabhängigen Justizbeamten beziehungsweise ehemaligen Richter oder "*magistrat*" geführt werden, der direkt vom französischen Staatspräsidenten per Dekret für eine Amtszeit von sechs Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zu ernennen ist.

Neue Unternehmenspflicht "Compliance"

Die wohl maßgeblichste Gesetzesneuerung für sämtliche (auch internationale) Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern in Frankreich und 100 Millionen Euro Mindestumsatz im Jahr – das sind nach aktuellen Schätzungen über 1.500 Firmen – stellt die Einführung einer Unternehmenspflicht zur Prävention von Korruptionsstraftaten und unlauterer Einflussnahme sowohl innerhalb Frankreichs als auch *expressis verbis* im Ausland dar.⁸ Als konkrete Compliance-Pflichtmaßnahmen schreibt der vorliegende Gesetzesentwurf ausdrücklich die folgenden Elemente eines Compliance Management Systems ("**CMS**") vor:

1. Verhaltenskodex ("*Code de conduite*")
2. Internes Hinweisgebersystem ("*Dispositif d'alerte*")
3. Compliance-Risikoanalyse ("*Cartographie des risques*")
4. Internes Kontrollsystem ("*Procédures de contrôle comptable*")
5. Compliance-Trainings ("*Dispositif de formation*")
6. Compliance-Überprüfung ("*Dispositif de contrôle et d'évaluation*")

Die neugeschaffene Korruptionspräventionsbehörde wird die Befolgung dieser Compliance-Umsetzungspflichten in den Unternehmen regelmäßig überwachen. Die Einführung eines effektiven CMS innerhalb von fünf Jahren kann als strafrechtliche Sanktion gegen Unternehmen erzwungen werden, die als juristische Personen wegen Korruption verurteilt wurden.⁹

⁸ Vgl. Kapitel XI: "*De la prévention des faits de corruptions et de trafic d'influence*", Art. 8 ff.

⁹ Vgl. Art. 9 Nr. 2: "*Lorsque la loi le prévoit à l'encontre d'une personne morale, un délit peut-être sanctionné par l'obligation de se soumettre à un*

Neue Streitbeilegungsvereinbarungen

Die zweite fundamentale Neuerung der "*Loi Sapin II.*" ist die Einführung von Streitbeilegungsvereinbarungen oder *Deferred Prosecution Agreements* ("**DPAs**") "*à la française*". Damit werden erstmalig den staatlichen Strafverfolgungsbehörden in Frankreich nach angelsächsischem Vorbild Alternativen zur Eröffnung eines regulären Strafverfahrens an die Hand gegeben. Französische Staatsanwälte können demnach Unternehmen künftig eine Streitbeilegungsvereinbarung zur Ahndung von Korruptionsstraftaten im In- wie im Ausland vorschlagen. Gemäß einer solchen "*trans-action judiciaire*"¹⁰ kann von regulärer Strafverfolgung und -verurteilung gegen Bezahlung einer Geldbuße in Höhe von bis zu 30 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre und unter der Auflage der Einführung eines CMS innerhalb von spätestens drei Jahren abgesehen werden. Anders als die in den vergleichbaren US-DPA-Fällen eingesetzten "*Independent Compliance Monitors*" sieht der gegenwärtige Gesetzesentwurf die direkte Aufsicht und Kontrolle durch die neue Korruptionspräventionsbehörde vor. Diese Streitbeilegungsvariante soll nach gegenwärtigem Entwurfsstand nur juristischen Personen offenstehen und unterliegt im Unterschied zu einem US-*Non Prosecution Agreement* ("**NPA**") ausführlicherer richterlicher Zustimmung einschließlich öffentlicher Anhörung. Interessanterweise war im Gesetzgebungsverfahren zwischenzeitlich die vorgesehene Strafverfolgungsalternative gänzlich verschwunden, ist nunmehr aber seit der Lesung vor dem französischen Senat am 8. Juli 2016 wieder Bestandteil der "*Loi Sapin II.*"-Novelle.

Ausblick

Selbst wenn sich auf der sprichwörtlich "letzten Meile" des französischen Gesetzgebungsverfahrens noch einige Details zur Regelung der DPA-ähnlichen Streitbeilegungsmöglichkeit ergeben sollten und selbst

programme de mise en conformité, pour une durée de cinq ans au plus (...)".

¹⁰ Vgl. Art. 12bis; in anderen Quellen wird diese Streitbeilegungsmöglichkeit als "*convention judiciaire d'intérêt public*" (CCIP) bezeichnet.

wenn es bei der aktuell vorgesehenen Überwachung der CMS-Implementierungserfolge durch eine staatliche Behörde und nicht durch einen unabhängigen Compliance Monitor bleiben sollte, wird die "Loi Sapin II." einen Quantensprung in der materiellen und prozessrechtlichen Gesetzgebung für eines der wichtigsten europäischen Länder bedeuten.

Typischerweise ist die Einführung von DPA- oder NPA-ähnlichen Streitbeilegungsmöglichkeiten ein untrügliches Anzeichen von Ernsthaftigkeit und fortgeschrittenem Reifegrad in der effektiven Bekämpfung internationaler Korruption. Dies zeigt nicht nur die seit Jahrzehnten betriebene DPA- und NPA-Praxis in den USA – das erste NPA datiert aus dem Jahr 1992¹¹ und das erste DPA aus dem Jahr 1993 und seither wurden insgesamt 437 DPAs und NPAs abgeschlossen¹² –, sondern auch das allererste DPA im Vereinigten Königreich aus dem vergangenen Jahr. Nach der Einführung des UK Bribery Acts im Jahr 2011 wurden im Jahr 2014 die gesetzlichen Weichen zur Einführung von UK-DPAs gestellt. Wiederum ein Jahr später schloss das *Serious Fraud Office* (SFO) am 30. November 2015 ein DPA mit der ICBC Standard Bank wegen Versagens der Vermeidung von Auslandskorruption ab.¹³ Immerhin scheint sich "La Grande Nation" nun keine Zeit mehr lassen zu wollen und beabsichtigt die gleichzeitige Verbesserung von materiellem Recht wie auch des Prozessrechts.

Mit der neuen Unternehmenspflicht zur effektiven Implementierung von präventiven CMS folgt Frankreich den internationalen Vorbildern des *U.S. Foreign Corrupt Practices Acts* (FCPA) aus dem Jahr 1977, den *U.S. Sentencing Guidelines* seit 1991, dem *UK Bribery Act* 2010 oder auch dem brasilianischen *Clean Company Act* (CCA) aus dem Jahr 2013 und bestätigt insofern den weltweiten Trend zur Konvergenz in der Anti-Korruptions-Gesetzgebung. Dementsprechend werden künftig international bewährte *Best Practices* im Aufbau und in der Implementierung von

CMS in Frankreich eine viel größere Rolle spielen als zuvor.

Genau dies wird auch explizit in den Motiven zur "Loi Sapin II." hervorgehoben, nicht zuletzt um öffentliches Vertrauen in die staatlichen Institutionen unseres größten europäischen Nachbarlands wiederherzustellen. Damit einher geht dann allerdings auch die Notwendigkeit, bisher bereits implementierte CMS aus Anlass der unmittelbar bevorstehenden Gesetzesänderung in Frankreich gründlich auf deren Tauglichkeit und Vereinbarkeit mit dem neuen Recht zu untersuchen. Diejenigen Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der "Loi Sapin II." fallen und noch überhaupt kein CMS eingeführt haben, sind ganz offensichtlich gut beraten, nunmehr mindestens den neuen französischen Compliance-Pflichtenkatalog ohne weiteres Zögern in die Tat umzusetzen. "C'est pas la mer à boire"¹⁴ – mit dem rechten Augenmaß und größtmöglicher Geschäftsnähe ein übrigens durchaus machbares Unterfangen.



Eric Mayer

ist Rechtsanwalt und Partner bei Pohlmann & Company in München. Er berät internationale Unternehmen bei der Konzeption, beim Aufbau und bei der Umsetzung von Compliance Management Systemen mit dem Schwerpunkt auf Geschäftspartnerprüfungen und M&A Compliance Due Diligences.



Christian Schmitt

ist Rechtsreferendar in der Anwaltsstation bei Pohlmann & Company in Frankfurt. Während seines Studiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg spezialisierte er sich auf den Bereich Unternehmensrecht mit den Schwerpunkten Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

¹¹ http://lib.law.virginia.edu/Garrett/prosecution_agreements/ (Salomon Brothers)

¹² http://lib.law.virginia.edu/Garrett/prosecution_agreements/ (Armour of America)

¹³ <https://www.sfo.gov.uk/2015/11/30/sfo-agrees-first-uk-dpa-with-standard-bank/>

¹⁴ Französisches Sprichwort: sinngemäß etwa "Es ist nicht so schlimm, wie man denkt".

Europa

BREXIT, und dann? Ein Kurzüberblick zu den möglichen Auswirkungen auf Compliance und Governance in der EU

Dr. Max Erhard / Clemens Blettgen

- Die Auswirkungen eines BREXIT auf die einzelnen Elemente eines Compliance Management Systems ("**CMS**") hängen stark davon ab, in welcher Gestalt der BREXIT letztlich tatsächlich umgesetzt wird.
- Es sind zahlreiche Änderungen mit hoher Compliance- und Transaktionsrelevanz denkbar, auf die man sich einstellen sollte.

Einleitung

"Was bedeutet der BREXIT für unser Compliance Management System?" ist eine Frage, die derzeit sehr oft von unseren Mandanten an uns herangetragen wird. Die Antwort darauf hängt nicht nur von der jeweiligen Compliance-Thematik, sondern insbesondere davon ab, in welcher Art und Weise der BREXIT letztlich umgesetzt wird. Es sind mehrere Optionen denkbar, die von bilateralen Verträgen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union ("**EU**"), über eine UK-EU-Zollunion bis hin zur kompletten Unabhängigkeit des Vereinigten Königreichs von der EU reichen.

Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick zu zentralen Rechtsthemen, die aus Compliance-Sicht künftig von Relevanz sein können.

Anti-Korruption

Eine der häufigsten Fragen betrifft die künftige Geltung des *Bribery Act of 2010* ("**UKBA**"). Keines der denkbaren BREXIT-Szenarien wird Auswirkungen auf die unverändert extraterritoriale Geltung des UKBA haben, da keine gegenseitige Abhängigkeit zwischen der EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs und der grenzüberschreitenden Anwendbarkeit des UKBA bezüglich Bestechungsfällen oder anderer korruptiver Handlungen im Zusammenhang mit europäischen Unternehmen besteht. Für die Anwendbarkeit des UKBA ist es unerheblich, ob ein Unternehmen seinen Sitz im

Vereinigten Königreich oder in einem anderen Land hat.

Bei Compliance-Geschäftspartnerprüfungen (sog. "*Business Partner Compliance Due Diligences*") bedürfen die möglichen Folgen eines BREXIT-Szenarios besonderer Beachtung. Von Belang können insbesondere Änderungen in der Steuergesetzgebung sein, welche mit dem Ziel der Attraktivitätssteigerung des Standorts Vereinigtes Königreich für internationale Unternehmen und Investoren das Vereinigte Königreich in eine Art neuer Steueroase verwandeln könnten. Mit dem Status einer Steueroase müssten künftige Überweisungen an Banken im Vereinigten Königreich unter Compliance-Gesichtspunkten als besondere Risikofaktoren, sogenannte "Red Flags", betrachtet werden. Als Folge würden weitergehende Compliance-Überprüfungen der individuellen Geschäftsbeziehung notwendig.

Ähnlich gelagert könnten neue UK-Ansiedlungsanreize für innovationsintensive Unternehmen mit einem neuen, attraktiveren nationalen Beihilfe- und Subventionsrecht im Vereinigten Königreich zu erhöhten Missbrauchsgefahren führen. Eine rechtliche Zulässigkeit von entsprechenden Förderbescheiden oder Steuererleichterungen – typischerweise oft auch durch die Einschaltung von Geschäftspartnern wie Lobbyisten oder Steuerberatern erlangt – wird dann besonders zu prüfen sein.

Kartellrecht

Mit Blick auf das Kartellrecht kann ein künftiger BREXIT zu einer Komplexitäts- und Aufwandssteigerung in M&A-Transaktionsprozessen führen, da in vielen Fällen neben dem EU-Fusionskontrollverfahren nunmehr auch im Vereinigten Königreich eine zusätzliche Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens notwendig werden wird.

Darüber hinaus erscheint es möglich, dass das Vereinigte Königreich seine Kartellgesetzgebung derart umgestaltet, dass die Bewertung wettbewerbsrelevanter Verhaltensweisen sich künftig ganz grundsätzlich sehr stark von der Einschätzung unter EU-Recht unterscheidet. In der Konsequenz müssten Unternehmen mit Transaktionszielen im Vereinigten Königreich zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um neue zusätzliche kartellrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

Exportkontrolle und Zoll

Die Bedeutung eines möglichen BREXIT für die Themen Exportkontrolle und Zoll hängt stark von der künftigen Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ab.

Sollten das Vereinigte Königreich und die EU keine Einigung im Sinne einer künftigen Zollunion erreichen, wird das Zollrecht ein bestimmendes Thema für den Handel mit Unternehmen, die ihren Standort im Vereinigten Königreich haben. Insbesondere Exporte von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in das Vereinigte Königreich, für welche bislang keine Ausfuhrgenehmigungen der zuständigen Behörde benötigt wurden, könnten unter der europäischen *Dual-Use-Verordnung* künftig nicht mehr ohne entsprechende Genehmigung möglich sein.

Außerdem ist damit zu rechnen, dass das Vereinigte Königreich künftig eigene nationale Regelungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und angrenzenden Rechtsbereichen treffen wird. All dies müssten Unternehmen künftig bei der Ausgestaltung ihrer internen Exportkontrollprozesse berücksichtigen.

Vergabe- und Ausschreibungsverfahren

Der BREXIT könnte auch signifikante Auswirkungen auf das öffentliche Vergabe- und Beschaffungswesen haben und zu unterschiedlichen Vergabeverfahren im Vereinigten Königreich und der EU führen. In der Folge müssten Unternehmen auch unterschiedliche interne Beschaffungsprozesse implementieren. Außerdem könnte es für Unternehmen mit Sitz in der EU deutlich schwieriger werden, öffentliche Aufträge im Vereinigten Königreich zu erhalten, was im Übrigen wiederum eine abstrakte Gefahrensteigerung für rechtswidrigen Auftragskauf durch korruptive Handlungen mit sich bringen könnte.

Arbeitsrecht

Der BREXIT könnte schließlich zu einer weiteren Rechtszersplitterung zu Lasten der Entsendungsmöglichkeiten international tätiger Unternehmen führen. Sollte die Entsendung von Mitarbeitern mit beispielsweise deutscher Staatsangehörigkeit zu Tochterunternehmen im Vereinigten Königreich künftig auf höhere rechtliche Hürden stoßen, könnte auch hier wieder das Missbrauchspotenzial durch die Einschaltung besonderer Geschäftspartner, die sich zum Beispiel für "beschleunigte" Arbeitsvisa-Beschaffung besonders honorieren lassen wollen, signifikant steigern.

Davon abgesehen wird sich analog zu der unveränderten Fortgeltung der exterritorialen Anwendbarkeit des UKBA auch nichts an der Weitergeltung des neuen *UK Modern Slavery Acts 2015* mit seinen Transparenzverpflichtungen für alle im Vereinigten Königreich tätigen Unternehmen ändern. Vielleicht wird ein gerade aus der EU ausgetretenes Vereinigtes Königreich sogar noch genauer auf die Einhaltung der damit verbundenen "Supply Chain Compliance"-Vorgaben von ausländischen Unternehmen bei öffentlichen Auftragsvergaben achten.

>>>

Datenschutz

Auch wenn sich im Zusammenhang mit dem BREXIT derzeit keine Andeutungen für konkrete Änderungen des Datenschutzrechts ergeben haben, könnte eine mögliche Disharmonisierung erhebliche Konsequenzen für Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten im Vereinigten Königreich und der EU haben. Sollte das Vereinigte Königreich seinen nationalen Datenschutzstandard gegenüber einem aktuellen EU-Stand absenken, so könnte es künftig als sogenanntes "unsicheres Drittland" gelten. In der Folge würde die Übermittlung personenbezogener Daten zu einem anderen Unternehmen (selbst einer Tochtergesellschaft) im Vereinigten Königreich strengeren gesetzlichen Vorgaben unterliegen oder ohne Zustimmung der betroffenen Personen gar gänzlich ausgeschlossen sein.

Ausblick

"BREXIT bedeutet BREXIT" – mit diesem Ausspruch der neuen Premierministerin des Vereinigten Königreiches Theresa May wird klar, wie wenig konkret eine mögliche rechtliche Ausgestaltung des EU-Austritts des Vereinigten Königreiches sich derzeit selbst für Spitzenpolitiker darstellt. Dennoch sollten Unternehmen mit Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich aufgrund der wohl noch einige Zeit anhaltenden Prognoseunsicherheit sich nicht auf eine rein passive, untätige Rolle zurückziehen. Vielmehr sollten regelmäßig alle wichtigen unternehmerischen Entscheidungen mit UK-Bezug schon heute einer kritischen Würdigung auch unter Compliance-Gesichtspunkten unterzogen werden – *"if you fail to prepare, you prepare to fail"*.



Dr. Max Erhard

ist Associate bei Pohlmann & Company in Frankfurt. Er studierte Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und promovierte zu einem kartellrechtlichen Thema.



Clemens Blettgen

ist Consultant bei Pohlmann & Company in Frankfurt. Während seines Studiums mit dem Schwerpunkt Kartellprävention sammelte er internationale Erfahrungen in den Bereichen Consulting, Projekt Management und Antitrust Risk Management.

Welt

"Collective Action" – der gemeinsame Kampf gegen Korruption*Julia Kahlenberg / Stefan Hoffmann-Kuhnt*

- In fast jeder Darstellung von State-Of-The-Art-Compliance-Programmen wird "Collective Action" als eines der Elemente im Bereich Prävention genannt.
- Was genau verbirgt sich hinter Collective Action? Gibt es klare Anforderungen oder Vorgaben? Und wie misst man ihre Effektivität?

Was ist Collective Action?

Grundgedanke von Collective Action ist es, im Kampf gegen die Korruption die **Stärke in der Gemeinsamkeit** zu suchen. Je mehr Marktteilnehmer sich gegen Korruption positionieren und gemeinsame Strategien zur Prävention ausarbeiten, miteinander verbinden und umsetzen, desto wirkungsvoller können Aktivitäten mit korruptem Hintergrund auch tatsächlich verhindert werden. Ziel ist schlussendlich das berühmte "Level Playing Field", d. h. ein fairer Marktzugang für alle Teilnehmer, die sich allein über die Qualität und den Preis ihrer angebotenen Leistung positionieren.

Natürlich agiert jedes Unternehmen in einem anderen Marktumfeld, misst sich mit anderen Wettbewerbern, hat andere Kunden, Lieferanten und Kooperationspartner in anderen geographischen Märkten und kennt unterschiedliche Berührungspunkte mit Behörden – alles Parameter, die nicht nur vom Compliance Officer bei seiner fundierten Compliance-Risiko-Analyse berücksichtigt werden müssen, sondern auch in einer Strategie zu Collective Action adressiert werden sollten.

Neben **länderbezogenen** Collective Action gibt es auch **industrie- bzw. sektorspezifische** Collective Action. Werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung alle Bieter im Verfahren dazu aufgefordert, zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen einen sogenannten Integritätspakt zu unterzeichnen, dann spricht man von **projektbezogenen** Collective Action.

Ein weiterer wichtiger Baustein von Collective Action ist die **"Früherziehung"** in der Akademia, d. h. an Universitäten, Lehrstühlen und sonstigen Instituten. Dabei geht es darum, beim Management-Nachwuchs schon frühzeitig im Rahmen der Ausbildung ein fundiertes Compliance-Verständnis zu fördern und ihnen Themen wie Risikoanalyse und Korruptionsbekämpfung näher zu bringen, um so künftige Standards in puncto "ethical business" mitzugestalten.

Vorgaben und Erwartungen

Auch wenn es im Allgemeinen relativ wenig Literatur zu dem Thema Collective Action gibt, finden sich in den verschiedenen Ausführungsbestimmungen zu relevanten Anti-Korruptionsgesetzen und Compliance-Bestimmungen eindeutig formulierte Erwartungen:

In den durch die **World Bank Group** in ihren *Integrity Compliance Guidelines* veröffentlichten Vorgaben zu Compliance-Programmen wird die klare Erwartung formuliert, dass Unternehmen mit effektiven Compliance-Programmen auf andere Organisationen, Industrie-Gruppen, professionelle Verbände und zivilrechtliche Organisationen zugehen sollten, um diese bei der Entwicklung von Programmen zur Prävention von Korruption zu unterstützen. Das **U.S. Department of Justice (DoJ)** gibt zwar keine konkreten Hinweise auf Collective Action, betont jedoch die Wichtigkeit der Risikoanalyse zu Korruptionsrisiken einschließlich der Notwendigkeit, die identifizierten Risiken adäquat zu adressieren. Da ein großer Teil der Risiken von außen auf

Unternehmen einwirken, muss nach Auffassung der Autoren auch nach außen kommuniziert und gehandelt werden. Somit lässt sich Collective Action auch im Hinblick auf die US-DoJ-Anforderungen als notwendige Maßnahme für die effektive Risikoadressierung ableiten.

Und das Principle 2 "Top Level Commitment" in der vom **U.K Ministry of Justice** herausgegebenen Guidance zum UK Bribery Act 2010 hingegen verweist gleich an zwei Stellen ganz ausdrücklich auf Collective Action als wesentlichen Bestandteil eines effektiven Compliance Management Systems.

Fazit und Hinweis

Konsequentes und öffentlich sichtbares Engagement gegen Korruption kann nicht nur die Reputation eines Unternehmens positiv beeinflussen, sondern mitunter auch in Prozessen und Untersuchungen wegen Korruptionsvergehen strafmildernd Berücksichtigung finden, falls seither ein effektives Compliance-Programm eingeführt wurde. Gerade Unternehmen, die wegen Korruptionsverfehlungen in die Schlagzeilen geraten sind, können Collective Action nutzen, um ihren Bemühungen zum internen Kulturwandel und zur Einführung von Compliance-Programmen zusätzlichen Nachdruck zu verleihen und das beschädigte Vertrauen der Öffentlichkeit wieder zu stärken.

Eine ausführliche Abhandlung der Autoren über die einzelnen Formen von Collective Action mit konkreten Hinweisen auf weiterführende Materialien ist in der neuesten Ausgabe des Compliance Beraters (9/2016) erschienen, auf die wir unsere Leser und Mandanten gerne hinweisen wollen.¹

¹ Hoffmann-Kuhnt, Stefan; Kahlenberg, Julia: "Collective Action" – der gemeinsame Kampf gegen Korruption, CB 2016, 347 (Heft 09); siehe auch <http://online.ruw.de/suche/cb/2016/09>.



Julia Kahlenberg

ist Rechtsanwältin und Principal bei Pohlmann & Company in München. Nach Einsätzen in China, Vietnam und Hongkong umfasst ihr Aufgabengebiet sämtliche Aspekte eines Compliance Management Systems von der Risikoprävention über die Aufdeckung bis hin zur Remediation.



Stefan Hoffmann-Kuhnt

ist bei Pohlmann & Company als Managing Director des neuen kanadischen Büros in Montreal tätig. Zu seinen Spezialgebieten gehört die Implementierung von effektiven geschäftsbezogenen und risikobasierten Compliance-Prozessen und -Tools.

Corporate. Compliance. Governance.

Wir möchten wissen, was Sie interessiert.

Ihre Anregungen können Sie uns gerne per E-Mail mitteilen:

update@pohlmann-company.com

Pohlmann & Company

Guiollettstraße 48
D-60325 Frankfurt a.M.

Nymphenburger Straße 4
D-80335 München

1000 Rue de La Gauchetière West 24th Floor
Montreal, QC H3B 4W5, Kanada

T: +49 (0)69 260 1171 40

T: +49 (0)89 217 5841 70

T: +1 514 448 7487

www.pohlmann-company.com

update@pohlmann-company.com

Das International Compliance Update können Sie [hier](#) abonnieren.

[Impressum \(Link\)](#)

Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist keine Rechtsberatung und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat für den jeweiligen Einzelfall. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Pohlmann & Company.

© 2016 Pohlmann & Company. Alle Rechte vorbehalten.